

Steuertipp

NEUE URTEILE ZUM ABGELTUNGSSTEUERSATZ

Es gibt ein interessantes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Abgeltungsteuer unter nahen Angehörigen. Vom Finanzamt wird unterstellt, dass bei nahen Angehörigen die bezahlten Darlehenszinsen eines Betriebs nicht dem Abgeltungsteuersatz zu unterwerfen sind, sondern dem persönlichen Einkommensteuersatz, der mit Solidaritätszuschlag bis knapp unter 50 Prozent steigen kann. Der BFH erklärte nun, dass Angehörige nicht per se als „einander nahestehende Personen“ zu betrachten sind. Nach dem Urteil ist von einem solchen Nähe-Verhältnis nur auszugehen, wenn a.) eine beteiligte Person auf die andere Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, b.) dieser Einfluss durch einen Dritten auf beide Beteiligte ausgeübt werden kann, c.) eine Person bei der Vereinbarung der Bedingung der Geschäftsbeziehung im Stande ist, einen Einfluss auf die andere Person auszuüben, der außerhalb dieser Geschäftsbeziehung liegt oder d.) eine Person ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran hat, dass eine andere Person Einkünfte erzielt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, kann der Satz von 25 Prozent auf Kapitalerträge „nicht ausgeschlossen“ werden. Im April hat sich der BFH auch zu Gesellschafter-Darlehen eines Anteilseigners an seine GmbH geäußert. Der Abgeltungsteuersatz gilt demnach nicht für Kapitalerträge eines zu mindestens zehn Prozent an einer Gesellschaft beteiligten Anteilseigners. Daraus ist zu schließen, dass bei einer Betei-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

ligung darunter der Abgeltungsteuersatz gilt. Gegebenenfalls kann dies auch auf stille Beteiligungen übertragen werden.

VORRATSBEWERTUNG NACH STEUERRECHT

Um das im Handelsrecht angewandte Reichweitenverfahren und damit verbundene Abwertungen gibt es im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung in Baden-Württemberg neuerdings flächendeckend Probleme. Das handelsrechtlich in der Bewertung notwendige Reichweiten- oder Gängigkeitsverfahren wird hierbei nicht anerkannt. Die Bewertung für Zwecke des Steuerrechts soll sich demnach nur an Ist-Verschrottungen orientieren. Bei bedeutenden Vorratsbeständen kann dies zu erheblichen steuerpflichtigen Mehregebnissen gegenüber dem Handelsrecht führen. Das eigene Risiko hierzu sollte insbesondere aus Liquiditätsgründen unbedingt eingeschätzt werden. ■

► WWW.SCHRAMM-UND-PARTNER.DE